

Richtlinien für die Prüfung von Jahresabschlüssen

(HSG § 53 Abs. 1 Z.6)

1. Allgemeines

Eine Prüfung des Jahresabschlusses ist im HSG vorgesehen. Sie ist auch in jenen Fällen vorzunehmen, in denen an einer Universität die Zahl von 2500 ordentlichen HörerInnen nicht überschritten wird.

2. Präambel, Prüfungsauftrag

Dem Prüfbericht ist eine Präambel in der nachfolgenden Form voranzustellen.

„Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der/dem AuftraggeberIn übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.“

3. Prüfvermerk

Abschließend ist ein Prüfvermerk in folgender Form anzuführen:

„Der Jahresabschluss entspricht den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.“

Wurde der Jahresabschluss abweichend von den Richtlinien der Kontrollkommission erstellt, so sind diese Abweichungen im Prüfbericht anzuführen und durch den/die PrüferIn zu kommentieren.

4. Erhebliche Mängel

Folgende erhebliche Mängel führen jedenfalls zu einer Gebarungsprüfung durch die Kontrollkommission:

- Eine wesentliche Überschreitung des gesetzlichen Vorlagetermins.
- Unbegründete Abweichungen von den Gliederungsvorschriften, die zu einer Beeinträchtigung der leichten Kontrollierbarkeit des Jahresabschlusses führen.

Erhebliche Mängel führen in der Regel zu einer Prüfung des Rechnungswesens durch eine/n WirtschaftsprüferIn im Auftrag der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft. Die Kosten einer derartigen Prüfung sind von der jeweiligen HochschülerInnenschaft zu tragen.